

1101

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 9. Oktober 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „6958“ durch die Zahl „7230“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „6958“ durch die Zahl „7230“ und die Zahl „3479“ durch die Zahl „3615“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abgeordnete erhalten monatliche Kostenpauschalen für
 1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandats ergeben, in Höhe von 2081 DM; diese Pauschale wird nach entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats bis zu einem Betrag von 500 DM gekürzt, wenn Abgeordnete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß Absatz 6 im Landtag ganz oder teilweise beschäftigen;
 2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags in Höhe von 460 DM;
 3. Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags und innerhalb des Landes sowie Übernachtungen am Sitz des Landtags, unbeschadet der Regelung in § 10 dieses Gesetzes, bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 50 km in Höhe von 655 DM; bei einer Entfernung des Wohnorts bis zu 150 km in Höhe von 1020 DM; bei einer Entfernung des Wohnorts über 150 km in Höhe von 1286 DM.
 Bei Abgeordneten, denen ein landeseigener Dienstwagen zur Verfügung steht, entfällt die Pauschale nach Nummer 3.“
4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen und die Inanspruchnahme sonstiger zur Verfügung gestellter Sachleistungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.“
5. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2090“ durch die Zahl „2150“ und die Zahl „770“ durch die Zahl „792“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In jeder Pflichtsitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Bei Plenar- und Ausschusssitzungen ist für die Zeit bis 13.00 Uhr, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und für die Zeit nach 17.00 Uhr je eine besondere Liste auszulegen. Bei den übrigen ganztägigen Sitzungen ist für die Zeit bis 13.00 Uhr und die Zeit nach 13.00 Uhr je eine besondere Liste auszulegen. Tragen sich Abgeordnete nicht eigenhändig in die Anwesenheitsliste ein, werden ihnen 30 Deutsche Mark von der Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), höchstens 90 Deutsche Mark, je Tag einbehalten.“
7. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Vertritt ein Abgeordneter einen anderen Abgeordneten bei einer Pflichtsitzung, so erhält er je Zeitraum einen Betrag von 30 DM, täglich höchstens 90 DM.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 572.

112

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes
Vom 9. Oktober 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wahlkampfkostengesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1986 (GV. NW. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten.“
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlkampfkostenerstattung umfaßt einen Pauschalbetrag von 6,25 Deutsche Mark je Wahlberechtigten der Landtagswahl (Wahlkampfkostenpauschale) und die Sockelbeträge nach Absatz 3.“
3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Land abgegebenen Stimmen erreicht haben. Der Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale bemißt sich nach dem Verhältnis der im Land erreichten Stimmen.“
4. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Parteien, die mindestens 2 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhalten für die Landtagswahl zusätzlich zu der Pauschale in Absatz 1 auf Antrag einen Sockelbetrag in Höhe von 3 vom Hundert der Wahlkampfkostenpauschale. Der Sockelbetrag darf bei einer Partei 80 vom Hundert ihres Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale (Absatz 2) nicht übersteigen.“
5. In § 1 Abs. 4 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
7. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Abschlagszahlungen
auf die Wahlkampfkostenpauschale

 (1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf ihren Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale zu gewähren. Abschlags-

zahlungen können im zweiten, dritten und vierten Jahr der Wahlperiode des Landtags sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 15 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale nicht überschreiten.

(2) Der jeweilige Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig, kann der Präsident des Landtags vor der Landtagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert des Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale nicht übersteigen dürfen.

(4) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 572.

12

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Oktober 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 679), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 573.

202

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 5. Oktober 1990

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Minden (Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen) und der Stadt Bückeburg (Landkreis Schaumburg-Lippe, Land Niedersachsen) über die Aufnahme und Klärung von Abwasser aus dem Ortsteil Röcke der Stadt Bückeburg durch die Stadt Minden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 573.

24

Vierte Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung

Vom 17. Oktober 1990

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

Artikel 1

Die Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuw-VO) vom 11. September 1989 (GV. NW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1990 (GV. NW. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in den letzten zwölf Monaten“ durch die Wörter „seit dem 1. August 1989“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 4 a werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigenden Zeitraum zu ändern,“ eingefügt.